



# AMTSBLATT

## der Gemeinde Südlohn

6. Jahrgang      Ausgegeben zu Südlohn, 21. Dezember 2001      Nummer 12

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
1. 1. Änderung der Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung)	2
2. 1. Änderung der Satzung über die Verdienstausfallentschädigung für selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr	3
3. 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutzrechtliche Leistungen	4
4. 2. Änderung der Hundesteuersatzung	6
5. 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für die fließenden Gewässer II. Ordnung	7
6. 2. Änderung der Satzung über die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen	8
7. 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Südlohn über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und die Höhe des Geldbetrages zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen gem. § 51 Abs. 4 BauONW (Stellplatzablösesatzung)	9
8. 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung	10
9. 6. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Südlohn	11
10. 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern	12
11. 11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung	13
12. 7. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	15
13. Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung	16
14. 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Böwingweide 5“	20

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 50,00 DM incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn –Hauptamt-, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, zu richten.

## Bekanntmachung

### 1. Änderung der Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung) vom 15. April 1999

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) und § 41 Abs. 3 und Abs. 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122) jeweils in der z.Z gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 12.12.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Anlage zur Feuerwehrsatzung erhält folgende Neufassung:

Kosten und Gebührentarif zur Feuerwehrsatzung

Tarif- stelle	Gegenstand	Maßstab	Kosten/ Gebühr
1	<b>Personal</b>		
1.1	Feuerwehrmann (Sammelbegriff)	Stunde	12,50 €
2	<b>Fahrzeuge, Anhänger</b>		
2.1	Löschfahrzeug	Stunde	38,00 €
2.2	Einsatzleitwagen	Stunde	15,00 €
2.3	Ölwehranhänger	Stunde	15,00 €
2.4	Stromerzeuger	Stunde	15,00 €
2.5	Tragkraftspritzenfahrzeug ohne TS	Stunde	25,50 €
3	<b>Geräte</b>		
3.1	Tragkraftspritze	Stunde	15,00 €
3.2	Tauchpumpe	Stunde	10,00 €
3.3	Wasser-Öl-Staubsauger	Stunde	10,00 €
4	<b>Verbrauchsmaterialien Entsorgung</b>	werden zu Tagespreisen berechnet	
5	<b>Gestellung von Brandsicherheitswachen</b>		
5.1	Feuerwehrmann (Sammelbegriff)	Stunde	12,50 €
5.2	Fahrzeug	je Veranstaltung und Tag	12,50 €
6	<b>Missbräuchliche Alarmierung</b>		255,50 €

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

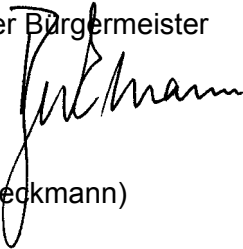
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn*

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 20.12.2001

Der Bürgermeister



(Beckmann)



## **Bekanntmachung**

### **1. Änderung der Satzung der Gemeinde Südlohn über die Verdienstausfallentschädigung für selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr vom 15. 04. 1999**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) und § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 12.12.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### *Artikel I*

§ 3 Ziffer 1 erhält folgende Neufassung:

"Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 13,50 € gewährt."

§ 3 Ziffer 3 erhält folgende Neufassung:

"Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale wird auf 38,50 € je Stunde festgesetzt."

#### *Artikel II*

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

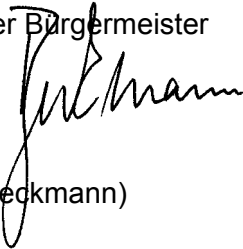
*Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn*

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 20.12.2001

Der Bürgermeister



(Beckmann)



## **Bekanntmachung**

### **1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Südlohn vom 04. 06.1999**

Aufgrund von

- § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NW. S. 122)
- § 41 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1, zweite Alternative des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NW. S. 122)
- §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666)
- §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712)

jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 12.12.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### *Artikel I*

§ 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Neufassung:

"Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 500,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren."

Die Anlage 1 erhält folgende Neufassung:

### Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Südlohn vom 04.06.1999 gelten folgende Regelsätze:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Durchführung einer Brandschau einschließlich der 1. Nachschau am Objekt<br>je halbe Stunde   | 15,00 € |
| 2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem<br>Arbeitsaufwand je angefangene halbe Stunde  | 15,00 € |
| 3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne von<br>§ 6 Abs. 1 Satz 1. Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender<br>Anwendung der Regelung zu Ziffer 1. |         |
| 4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c   |         |
| 4.1 schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme,<br>je angefangene halbe Stunde   | 15,00 € |
| 4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens, je angefangene halbe Stunde   | 15,00 € |
| 4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes, je angefangene halbe Stunde  | 15,00 € |

### Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

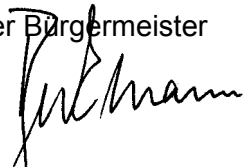
*Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn*

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 20.12.2001

Der Bürgermeister



(Beckmann)



## **Bekanntmachung**

### **2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Südlohn vom 08.11.2000**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), jeweils in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 12.12.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### *Artikel I*

§ 2 erhält folgende Neufassung:

#### **§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

a)	den ersten Hund	42,50 €
b)	den zweiten Hund	61,00 €
c)	den dritten und jeden weiteren Hund	73,50 €/je Hund
d)	den ersten sogenannten gefährlichen Hund	429,00 €
e)	jeden weiteren sogen. gefährliche Hund	644,00 €/je Hund

Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

#### *Artikel II*

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

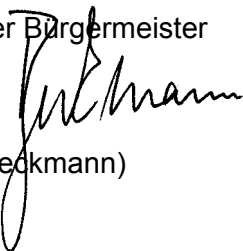
*Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn*

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 20.12.2001

Der Bürgermeister

  
(Beckmann)



## **Bekanntmachung**

### **10. Änderung der Satzung vom 22.11.1982 der Gemeinde Südlohn über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für die fließenden Gewässer II. Ordnung**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), der §§ 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 12.12.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### *Artikel I*

§ 5 erhält folgende Neufassung:

#### **§ 5 Gebührenhöhe**

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Hektar Verbandsgebiet der Wasser- und Bodenverbände:

a)	Untere Schlinge	10,00 €
b)	Kalkback	7,00 €
c)	Wellingbach	10,50 €
d)	Rheder Bach	8,50 €
e)	Schlingebach	10,50 €

§ 6 erhält folgende Neufassung:

#### **§ 6 Mindestgebühr**

Die Gebühr beträgt für jeden Gebührenpflichtigen mindestens 2,50 € jährlich.

#### *Artikel II*

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

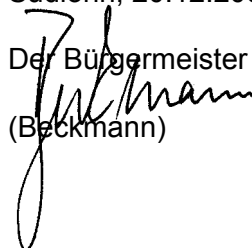
#### **Bekanntmachungsanordnung:**

*Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn*

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 20.12.2001

Der Bürgermeister  
  
(Beckmann)

## Bekanntmachung

### 2. Änderung der Satzung über die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 09.12.1996

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 51 ff, 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (LWG) (GV NW 926), sowie des § 2 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW . S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 12.12.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen.

#### Artikel I

§ 11 erhält folgende Neufassung:

#### § 11 Gebührensätze

- |   |         |
|---|---------|
| (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt |         |
| je Leerung  | 31,50 € |
| zuzüglich je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes  | 7,00 €  |
| für das Öffnen und Verschließen der Abwasseranlagen                                     |         |
| (§ 10 Abs. 1 S. 2) je angefangene halbe Stunde  | 3,50 €  |
| (2) Die Gebühr für eine vergebliche Anfahrt beträgt                                     | 31,50 € |
| (3) Die Gebühr für die Überwachung beträgt  | 43,00 € |

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft

#### Bekanntmachungsanordnung:

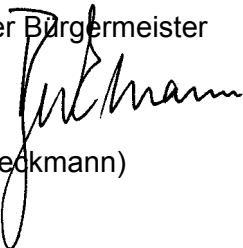
*Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn*

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 20.12.2001

Der Bürgermeister

  
(Beckmann)





## Bekanntmachung

### 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Südlohn über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und die Höhe des Geldbetrages zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen gem. § 51 Abs. 4 BauONW (Stellplatzablösesatzung vom 23.06.1994)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und des § 51 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2000 (GV NW S. 256/SGV NW 232) , jeweils in der gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 12.12.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen.

#### Artikel I

§ 2 erhält folgende Neufassung:

#### § 2

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz wie folgt festgesetzt.

Gemeindegebietsteil I:	4.213,00 €
Gemeindegebietsteil II:	3.108,50 €
Gemeindegebietsteil III:	3.599,00 €
Gemeindegebietsteil IV:	3.313,00 €
Gemeindegebietsteil V:	2.536,00 €

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

*Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.*

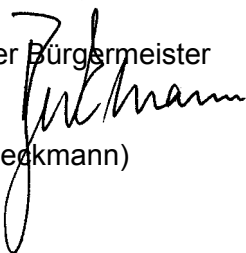
*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn*

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 20.12.2001

Der Bürgermeister

(Beckmann)



## **Bekanntmachung**

### **2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Südlohn vom 05.10.1988**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und des § 25 des Vergnügungssteuergesetzes NW vom 14. Dezember 1965 (GV NW. S. 361) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 12.12.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen.

#### *Artikel I*

§ 1 erhält folgende Neufassung:

#### **§ 1**

Aufgrund § 25 des Vergnügungssteuergesetzes werden die Steuersätze wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Betriebsmonat

a)	für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten	
a.1.	in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen	138,00 €
a.2.	in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten	46,00 €
b)	für sonstige Apparate	
b.1.	in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen	30,50 €
b.2.	in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten	23,00 €

Die Steuer beträgt nach § 20 Abs. 2 für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche 1,50 €, bei Tanzveranstaltungen gewerblicher Art 1,00 €.

#### *Artikel II*

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

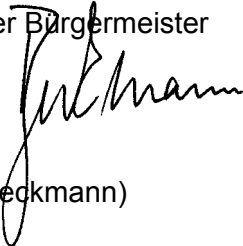
*Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn*

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Südlohn, 20.12.2001

Der Bürgermeister



(Beckmann)



## **Bekanntmachung**

### **6. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Südlohn vom 19.12.1991**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), sowie des § 8 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW . S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 12.12.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen.

#### *Artikel I*

§ 3 Abs. 11 erhält folgende Neufassung:

Der Anschlussbeitrag beträgt je qm anzusetzender Grundstücksfläche 2,80 €.

#### *Artikel II*

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

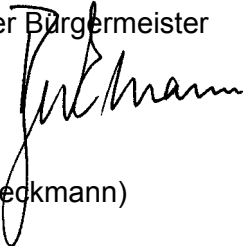
*Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn*

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Südlohn, 20.12.2001

Der Bürgermeister



(Beckmann)



## **Bekanntmachung**

### **5. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Gemeinde Südlohn vom 19.11.1970**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 12.12.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen.

#### *Artikel I*

§ 2 erhält folgende Neufassung:

### **§ 2 Höhe des Marktstandgeldes**

Das Marktstandgeld beträgt

- |    |  |                                |
|----|--|--------------------------------|
| A) | auf Kirmessen  | (bis zu 3 Tagen)               |
| 1. | Für Fahrgeschäfte  | 0,50 €/qm                      |
| 2. | Für Verkaufswagen/Stände   | 2,50 €/lfdm. Front             |
| 3. | Für Verlosungs-, Ausspielungs-, Schieß- oder Unterhaltungsautomatenwagen/Stände        | 4,00 €/lfdm. Front             |
| 4. | Für Imbiss- und Getränkewagen/Stände   | 92,00 €.                       |
| B) | auf Kram- und Wochenmärkten (je Tag)   |                                |
| 1. | Für Verkaufswagen/Stände   | 0,50 €/qm<br>mindestens 5,00 € |
| 2. | Für Imbiss- und Getränkewagen/ Stände  | 31,00 €.                       |
| C) | für Zirkusse, Hell-Driver-Shows u.ä. Veranstaltungen nach Art und Größe des Geschäftes | 51,00 – 128,00 €.              |

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

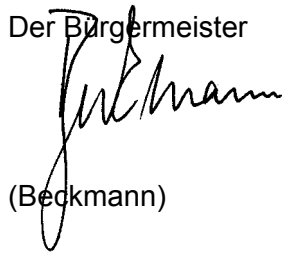
*Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn*

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 20.12.2001

Der Bürgermeister



(Beckmann)



## **Bekanntmachung**

### **11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NW S. 2023, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), beide in der jeweils gültigen Fassung und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 01.01.2000 hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 12.12.2001 folgende 11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 19.12.1991 beschlossen:

*Artikel I:*

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:  
„Folgende Gebühren werden erhoben:

	Gebühr
I. Grundgebühr pro Restmüllgefäß	26,40 €
II. Zusatzgebühr Entsorgung Restmüll	
90-I Restmüll	69,36 €
120-I Restmüll	92,52 €
240-I Restmüll	184,92 €
III. Zusatzgebühr Entsorgung Biomüll	
120-I-Biotonne	59,76 €
240-I-Biotonne	110,04 €
IV. Zusatzgebühr Entsorgung Papier	
240-I-Papiertonne	21,48 €
Abschlag bei Entsorgungsgemeinschaften auf einem Grundstück mit nicht mehr als 6 Personen, jedoch maximal 3 Haushalte	-20,00 €
V. Sonstige Gebühren	
Nur Papiertonne (240-I)	22,00 €
Kühlschränke	35,00 €
Containerpaket (jeweils 1,1 cbm Rest-/Biomüll und Papier)	1.931,88 €

*Artikel II:*

In § 2 Abs. 4 wird der Betrag „5,00 DM“ durch „3,50 €“ ersetzt.

*Artikel III:*

§ 5 wird wie folgt neugefasst:

Diese Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn tritt am 01.01.2002 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

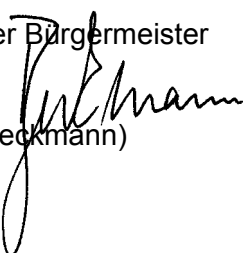
*Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn*

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 20.12.2001

Der Bürgermeister

  
(Beckmann)



## Bekanntmachung

### 7. Änderung der Satzung der Gemeinde Südlohn über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.1978

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NW S. 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 GV NW S. 771), der §§ 3 u. 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.75 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV. NW. S. 430) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 GV NW S. 666) hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 12.12.2001 folgende 6. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

#### Artikel I

In § 5 **Gebührenmaßstab und Gebührensatz** wird Nr. 6.4. wie folgt neugefasst:

„5.4. Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn in den Monaten Oktober bis März und einer 14-tägigen Reinigung in den Monaten April bis September beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite, wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

5.41. dem Anliegerverkehr dient,	1,10 €
5.42. dem innerörtlichen Verkehr dient,	0,99 €
5.43. dem überörtlichen Verkehr dient,	0,88 €.“

#### Artikel II

§ 10 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

*Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn*

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 20.12.2001

Der Bürgermeister

  
(Beckmann)



## **Bekanntmachung**

### **Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Südlohn vom 21. Dezember 2001**

#### **Inhaltsübersicht**

##### Präambel

- § 1 Gebührenpflichtige Leistungen
  - § 2 Höhe der Gebühr
  - § 3 Gebührenfreiheit
  - § 4 Auslagenersatz
  - § 5 Billigkeitsmaßnahmen
  - § 6 Gebührenschuldner
  - § 7 Fälligkeit
  - § 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide
  - § 9 Beitreibung
  - § 10 In-Kraft-Treten
- Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Südlohn vom 21. Dezember 2001

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 12.12.2001 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

#### **§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

#### **§ 3 Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- (1) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- (2) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- (3) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).



#### **§ 4 Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Gemeinde auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

#### **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969.

#### **§ 6 Gebührensuldnerin bzw. Gebührensuldner**

- (1) Gebührensuldnerin bzw. Gebührensuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.  
Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

#### **§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969.

#### **§ 9 Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

#### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Südlohn vom 14.12.1976 außer Kraft.

**Anlage**

zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Südlohn vom 21. Dezember 2001

## Gebührentarif

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr €</b>
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
1.1	Fotokopien und Ausdrucke	0,10
1.2	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,15
1.3	Farbausdrucke, transparente Kopien im Format A 4 im Format A 3	1,00 1,50
1.4	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	6,50
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,00
2.3	Beglaubigungen von Zeugnisabschriften oder -ablichtungen für Bewerbungen um einen Ausbildungs- oder Studienplatz sind gebührenfrei	
3.	Genehmigungen, Bescheide und Bescheinigungen	
3.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	17,00
3.2	Bescheinigungen, die mit einem geringen Verwaltungsaufwand verbunden sind und deren wirtschaftlicher Wert oder die sonstige Bedeutung für die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner gering ist	2,50
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigungen zum Nichtbestehen /zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	17,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,00
6.	Ersatz von verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarken	3,00
7.	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	17,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,00
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen,	

	Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	18,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
10.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,00
10.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,00
10.3	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	12,00
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,35 0,25
12.	Lichtpausen und Plots DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0 Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	7,00 8,00 10,00 12,00 14,00
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	17,00
14.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	6,50

**Bekanntmachungsanordnung:**

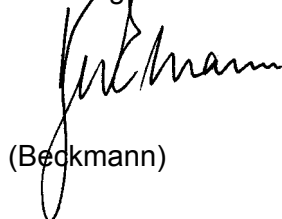
*Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn*

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 20.12.2001

Der Bürgermeister



(Beckmann)



## Bekanntmachung

### 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Böwingweide V“ im OT Oeding

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.12.2001 gemäß § 10 I BauGB die 7. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Böwingweide V" im Ortsteil Oeding als Satzung beschlossen. Das Plangebiet erstreckt sich über die Grundstücke Gemarkung Oeding, Flur 6, Parz. 2344, 2345.

Begrenzung

Im **Norden**: Straße "Moate"  
Im **Osten**: östliche Grenze der Parzelle 2344  
Im **Süden**: südliche Grenzen der Parzellen 2344 und 2345  
Im **Westen**: westliche Grenze der Parzelle 2345

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 I i.V.m. § 233 I BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I. S2441) geändert am 15.12.1997 (BGBl. S.2902 ) i.V. mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn in der z.Z. geltenden Fassung wird gemäß § 10 III BauGB hiermit bekannt gemacht.

Nach § 215 II BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 I Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht in-nerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen wenn, die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind , die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 III der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NM) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994(GV NW S.666; geändert durch Gesetz vom 12.12.1995 (GV NW S. 1998, SGV NW 2023) eine Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan Nr. 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Böwingweide V" im OT Oeding der Gemeinde Südlohn mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding - , Zimmer 21, Winterswyker Straße 1 , 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Südlohn, 19. Dezember 2001

  
(Beckmann)